

Stellungnahme der Verwaltung zur überörtlichen Prüfung der Jahresrechnungen 2011 bis 2015 der Stadt Kitzingen

An das Sachgebiet 20
zur Verwendung im Rechnungsprüfungsausschuss

Stellungnahme des Sachgebietes: 13, Schulen, Sport, Jugend, Kultur

TZ 26 Die Stadt hat im Berichtszeitraum Schüler mit Beförderungsanspruch gemeldet, für die die Voraussetzung nicht gegeben sein dürfte; die Beförderungspflicht wäre abschließend mit den zuständigen Stellen zu klären.

Die Stadt erhält staatliche Zuschüsse nach Art. 10 a FAG zu den Kosten der notwendigen Beförderung von Schülern auf dem Schulweg. Der Berechnung der pauschalen Zuweisungen werden neben den in der kommunalen Rechnungsstatistik im Unterabschnitt 2901 erfassten Aufwendungen nach § 3 der Verordnung zur Durchführung des Art. 4 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulweges (DVFAG/SchKFrG) für das vorvorhergehende Jahr auch die Zahl der Schüler mit Beförderungsanspruch zugrunde gelegt.

Die Stadt berücksichtigte bei den Meldungen nach § 5 DVFAG LV. mit Art. 4 SchKFrG für das Schuljahr 2015/2016 280 Schüler. Darin enthalten sind u.a. 28 Grund- und 10 Mittelschüler aus dem Stadtteil Hoheim sowie 40 Grund- und neun Mittelschüler aus dem Stadtteil Sickershausen.

Auf Nachfrage hat die Verwaltung interne Vermerke und Beschlüsse sowie Schriftverkehr mit der Polizeiinspektion Kitzingen aus dem Jahr 1994 vorgelegt, aus denen Folgendes hervorgeht:

- Mit Schreiben vom 22.06.1994 hat die Polizeiinspektion festgestellt, dass der Schulweg nach Hoheim für Hauptschüler als nicht gefährlich einzustufen ist; für die Grundschüler erübrige sich eine Feststellung, da die Strecke für diese zu lang sei.

- In Sickershausen stelle die Markgrafenstraße ab dem Gasthof "Goldener Löwe" aufgrund des auf 300 m fehlenden Gehweges eine Gefährdung dar, da Autos auf den Seitenstreifen beidseitig parken und die Schüler die Straße benutzen müssen; eine Einstellung der Schulbuslinie könne nicht empfohlen werden.

- Der Stadtrat beschloss am 21.07.1994, dass der Schulweg nach Hoheim seiner Meinung nach weiterhin gefährlich sei.

- Die Stadt meldet seitdem weiterhin die Kosten der Schülerbeförderung nach Hoheim als zuweisungsfähig an das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung (LfStD), da für die Stadt aufgrund des Beschlusses vom 27.07.1994 ihrer Meinung nach eine Beförderungspflicht bestehe. Dies wurde der Rechtsaufsicht bezüglich unseres Berichts vom 17.01.1995 mitgeteilt.

Hierzu sind folgende Ausführungen veranlasst:

- a) Mit Schreiben der Polizeiinspektion Kitzingen vom 22.06.1994 wurde der Schulweg der Hoheimer Hauptschüler als grundsätzlich nicht gefährlich eingestuft; der Stadtrat beschloss am 21.07.1994, dass seiner Ansicht nach der Schulweg gefährlich sei; die Kosten der Schülerbeförderung wurden in den Berichtsjahren im UA 2901 verbucht, die Schüler dem LfStD als Schüler mit Beförderungsanspruch gemeldet.

Die Beförderungspflicht besteht nach § 2 Abs. 2 Satz 1 SchBeN wenn der kürzeste Fußweg von der Wohnung bis zur Schule bei Schülern der Jahrgangsstufe 1 bis 4 mehr als 2 km bzw. ab der Jahrgangsstufe 5 bis 10 mehr als 3 km beträgt. Bei kürzeren Wegstrecken kann die Notwendigkeit der Beförderung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 SchBeN ausnahmsweise anerkannt werden, wenn der Schulweg als besonders gefährlich oder besonders beschwerlich einzustufen ist (vgl. hierzu "Die Kommunalpraxis" 2003, S. 55 ff. und S. 109 ff., und FMS vom

03.04.2007 Nr. 1, Az. 63-FV 6510-008-12998/07).

Eine Gefährlichkeit des Schulweges reicht für einen Beförderungsanspruch demnach nicht aus; der Schulweg muss nach dem Wortlaut des Gesetzes **besonders gefährlich oder beschwerlich** sein. Dies ist im Allgemeinen durch den für Schulwegfragen zuständigen örtlichen Verkehrssicherheitsbeauftragten und die Polizei festzustellen (vgl. IMBek vom 07.08.1989, AllMBI S. 711). Auch wenn der Stadtrat die Ansicht über die Ergebnisse der Polizei nicht teilt, führt ein Beschluss des Gremiums den Schulweg als gefährlich anzusehen nicht dazu, dass die Kosten der Beförderung als zuweisungsfähig gebucht werden können. Vielmehr wären diese als freiwillige Beförderung aus dem UA 2901 auszusondern. Ebenso wären die Mittelschüler nicht als Schüler mit Beförderungsanspruch an das LfStD zu meiden.

- b) Die Polizeiinspektion Kitzingen kommt in ihrer Stellungnahme vom 22.06.1994 zu dem Schluss, dass sich eine Überprüfung der Gefährlichkeit des Schulweges für die Grundschüler nach Hoheim erübrige, da die Strecke zu lang sei und daher eine Beförderung durchgeführt werden müsse.

Dieser Schlussfolgerung können wir uns nicht anschließen. Maßgeblich für die Entfernung ist der kürzeste Fußweg von der Wohnung bis zur Schule; dieser darf für Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 2 km nicht übersteigen.

Dabei ist der nächstgelegene mögliche und erlaubte Zugang zum Schulgrundstück maßgeblich (vgl. FSt 8/2012, RdNr. 109). Eine Vermessung mittels Bayernviewer (vgl. Ziffer 1.2 der FMS vom 03.04.2007, Nr. 1, Az. 63-FV 6510-008-12998/07) ergab, dass die Entfernung zwischen der Grundschule Siedlung und großen Teilen des Stadtteils Hoheim unter 2 km beträgt. Somit wären die Grundschüler, für die der kürzeste Fußweg unter 2 km beträgt, grundsätzlich vom Beförderungsanspruch ausgenommen, es sei denn, eine besondere Gefährlichkeit würde festgestellt.

- c) Für den Stadtteil Sickershausen wurde die Beibehaltung der Beförderungspflicht vor allem damit begründet, dass die Schüler aufgrund des auf einer Länge von ca. 300 m fehlenden Gehweges die Fahrbahn betreten müssen. Der Seitenstreifen sei im Allgemeinen beidseitig zugeparkt, was zum Betreten der Straße führe.

Seit 2014 besteht an der betreffenden Stelle ein einseitiges Halteverbot, so dass der Seitenstreifen frei begehbar ist, wovon unsere Prüfer sich vor Ort überzeugten. Ebenso ist die gesamte Strecke bis nach Kitzingen mittlerweile mit Tempo 30 geschwindigkeitsbeschränkt. Demnach könnte der Beförderungsanspruch entfallen sein; der kürzeste Fußweg liegt für den Stadtteil jeweils unter 2 km.

Die Stadt hätte die Beförderungspflicht für die betreffenden Schüler in Zusammenarbeit mit dem für Schulwegfragen zuständigen örtlichen Verkehrssicherheitsbeauftragten und der Polizei (vgl. IMBek vom 07.08.1989, AllMBI S. 711) abschließend zu klären und aktenkundig zu machen. Auf Ziff. 1.3. des FMS vom 03.04.2007, Az. 63-FV 6510-008-12998/07 wird verwiesen. Die Verwaltung hätte in eigener Zuständigkeit die Abrechnungen für die zurückliegenden Jahre entsprechend unserer Hinweise zu überprüfen und in Abstimmung mit dem LfStD entsprechende Änderungsmitteilungen zu machen.

Zustimmung zum Sachverhalt, der im Gutachten dargestellt wurde :

☒ Ja (weiter bei Ergebnis) ☐ Nein (weiter bei Begründung und Darstellung)

Begründung und Darstellung:

(nur bei **nein** ausfüllen)

Was stimmt nicht: _____

Richtiger Sachverhalt: _____

Ergebnis:

☐ bis wird folgendes geändert:

☐ es wird in Zukunft nichts geändert (Begründung):

☒ Sonstiges: Der Beförderungsanspruch der betroffenen Schüler wird nochmals geprüft. Mit dem Verkehrssicherheitsbeauftragten und der Polizei wird Kontakt aufgenommen um eine besondere Gefährlichkeit oder Beschwerlichkeit für den Schulweg zu bestätigen oder auszuschließen. Je nach Ergebnis werden die Meldungen an das LfStaD überprüft.

Kitzingen, 12.04.17

Unterschrift des Verfassers

Sachgebiet 13
Schulen/Sport/Jugend

Unterschrift des Amtsleiters

*Hinweis: bitte **stichpunktartig** antworten.

